



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Evaluationsordnung der Hochschule Ruhr West

Laufende Nummer: 10/2017

Mülheim an der Ruhr, 02.06.2017

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1149 bis 1160), hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Evaluationsordnung als Satzung erlassen:

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| <i>Teil I: Allgemeines</i> | |
| § 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziele der Evaluation | 04 |
| § 2 Geltungsbereich und übergreifende Formen der Evaluation..... | 04 |
| <i>Teil II: Studium und Lehre</i> | |
| § 3 Ziele, Grundsätze und Formen der Lehrevaluation..... | 05 |
| § 4 Lehrveranstaltungsevaluation | 06 |
| § 5 Erstsemesterbefragung | 10 |
| § 6 Studienverlaufsbefragung | 10 |
| § 7 Befragung der Absolventinnen und Absolventen | 11 |
| § 8 Umgang mit den Evaluationsergebnissen | 11 |
| § 9 Dokumentation, Veröffentlichung und Datenschutz..... | 12 |
| <i>Teil III: Forschung, Entwicklung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer</i> | |
| § 10 Ziele der Forschungsevaluation | 14 |
| § 11 Formen der Forschungsevaluation | 15 |
| § 12 Datenerhebung und Bewertung..... | 15 |
| § 13 Evaluation der internen Forschungsförderung | 16 |
| § 14 Forschungsevaluation bei extern geförderten Projekten | 16 |
| § 15 Umgang mit den Ergebnissen | 17 |
| <i>Teil IV: Schlussbestimmungen</i> | |
| § 16 Inkrafttreten..... | 17 |

Teil I: Allgemeines

—— § 1 ——

Gesetzlicher Auftrag, Ziele der Evaluation

Ziel der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium, Lehre und Forschung. Die Evaluation leistet einen Beitrag zu einem umfassenden Qualitätsmanagement an der Hochschule. Die Verbindung von Lehre und Forschung ist dabei eine wichtige Leitidee und ein Qualitätskriterium.

Die Evaluation soll die Hochschule Ruhr West in die Lage versetzen, die eigenen Leistungen kontinuierlich, umfassend und systematisch zu bilanzieren, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung abzuleiten, zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten abzuschätzen und Schwerpunktsetzungen zu reflektieren und zu modifizieren. Unter Hinzuziehung externer Gutachterinnen und Gutachtern soll dieser Prozess durch zusätzliche Impulse und Perspektiven angereichert und unterstützt werden. Gleichwohl kann sich das Potential der dargelegten Verfahrensweise nur entfalten, wenn diese von allen Akteuren in ihrer Arbeitskultur gelebt und im täglichen Denken und Handeln verankert wird.

Die Evaluation ist gemäß der sich entwickelnden Hochschulstrategie regelmäßig anzupassen und zu optimieren. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.

—— § 2 ——

Geltungsbereich und übergreifende Formen der Evaluation

- (1) Die Evaluationsordnung gilt in allen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Hochschule.
- (2) Die Evaluationsordnung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen.
- (3) Die Evaluationsordnung gilt in der Regel auch für Studiengänge in Kooperationen (z. B. Franchise-Studiengänge oder hochschulübergreifende Studiengänge). In Ausnahmefällen kann auf die Anwendung der vorliegenden Ordnung verzichtet werden, falls eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen des Kooperationspartners oder der Kooperationspartner zur Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Entwicklung der Qualität des Studiengangs angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

- (4) Folgende Formen der Evaluation sollen übergreifend in den Bereichen Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer durchgeführt werden:
- Fachbereichsevaluation
 - o interne Evaluation (Selbstbericht der Fachbereiche)
 - o externe Evaluation (Peer Review bzw. externe Begutachtung bei zentralen Einrichtungen)
 - Institutionelle Evaluation
 - Evaluationen des Servicebereichs
- (5) Teil II der Evaluationsordnung regelt die Evaluation im Bereich Studium und Lehre (Lehrevaluation).
- (6) Teil III der Evaluationsordnung regelt die Evaluation im Bereich Forschung, Entwicklung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (Forschungsevaluation).

Teil II: Studium und Lehre

—— § 3 ——

Ziele, Grundsätze und Formen der Lehrevaluation

- (1) Die Lehrevaluation dient der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre und ist darauf gerichtet, den Studienbetrieb und die Studienorganisation transparent zu machen. Regelmäßig durchgeführte Evaluationen stellen eine wesentliche Grundlage für die Reakkreditierung von Studiengängen dar. Im Rahmen der Lehrevaluation werden Studiengänge und einzelne Lehrveranstaltungen in der Regel durch Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen bewertet. Die Ergebnisse liefern eine studentische Sicht auf Studium und Lehre und sind neben der Einschätzung von Lehrenden sowie Praxisvertreterinnen und –vertretern wichtige Indikatoren für die Qualität von Studium und Lehre.
- (2) Zur Lehrevaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit verpflichtend die Lehrveranstaltungsevaluation (§ 4), die Erstsemesterbefragung (§ 5), die Studienverlaufsbefragung (§ 6) und die Befragung der Absolventinnen und Absolventen (§ 7). Zusätzliche Befragungen sind von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre zu beschließen.
- (3) Die Hochschule beteiligt sich regelmäßig an weiteren extern durchgeführten Befragungen (z. B. Sozialerhebung). Die Teilnahme an extern durchgeführten Befragungen ist unter Berücksichtigung der Befragungslast der Studierenden von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre zu beschließen.

- (4) Grundlegend für ein funktionierendes Qualitätsmanagement im Bereich der Lehre ist eine gute Evaluationskultur an der Hochschule. Dafür ist es unerlässlich, dass sowohl Studierende als auch Lehrende umfassend über die Evaluationsverfahren informiert sind und sich an deren Weiterentwicklung beteiligen können:
- Studierende werden im Rahmen der Erstsemesterbegrüßungsveranstaltungen durch ihre Studiengangsleitungen über die Bedeutung der Evaluation aufgeklärt und erfahren, wieso sie sich beteiligen sollen und was mit den Ergebnissen geschieht. Entsprechend aufbereitete Informationen werden den Studiengangsleitungen durch das Studiengangsqualitätsmanagement zur Verfügung gestellt.
 - Außerdem suchen jeweils eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem Referat für Hochschuldidaktik und dem Studiengangsqualitätsmanagement zur Mitte der Vorlesungszeit jeweils ein Erstsemestermodul pro Bachelorstudiengang auf, vermitteln Feedbackregeln, beschreiben das Evaluationsverfahren an der HRW und evaluieren anschließend mit den anwesenden Studierenden die Lehrveranstaltung mithilfe eines TAP-Verfahrens (Teaching Analysis Poll). Die Auswahl des Moduls wird in Absprache mit den Lehrenden und Studiengangsleitungen und unter Berücksichtigung des Stundenplans getroffen.
 - Um Lehrende über aktuelle Entwicklungen im Bereich Lehrevaluation auf dem Laufenden zu halten, wird das Evaluationsverfahren allen Instituten regelmäßig im Rahmen von persönlichen Besuchen durch das Studiengangsqualitätsmanagement vorgestellt.
 - Vorschläge zur Weiterentwicklung der Evaluation in Studium und Lehre von Hochschulmitgliedern werden im Studiengangsqualitätsmanagement gesammelt und in einer regelmäßig tagenden Arbeitsgruppe besprochen, die entsprechende Empfehlungen an die zuständige Kommission ausspricht. Damit die Arbeitsgruppe Empfehlungen abgeben kann, die die Belange aller Gruppen an der Hochschule einbeziehen, wird darauf geachtet, dass sowohl Lehrende als auch Studierende und möglichst alle Fachbereiche in der AG vertreten sind.

———— § 4 ————

Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist es zum einen, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen qualifizierte Rückmeldungen aus Studierendensicht zur Qualität der Lehre zu geben. Zum anderen soll durch ein entsprechendes Follow-Up-Verfahren die Qualität der Lehre kontinuierlich weiterentwickelt werden.
- (2) Evaluiert werden Lehrveranstaltungen von Professorinnen und Professoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben, externen Lehrbeauftragten sowie von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere von denjenigen, die selbständig Lehrtätigkeiten übernehmen. Die Evaluation von

Professorinnen und Professoren im Rahmen der Feststellung der pädagogischen Eignung wird insoweit ergänzend in der Berufsordnung beschrieben.

- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan sowie das Präsidium sind für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation verantwortlich. Die Organisation und Auswertung wird vom Studiengangsqualitätsmanagement übernommen.
- (4) Die Befragung erfolgt anonym.
- (5) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt in zwei Stufen:
 - Etwa zur Hälfte des Lehrveranstaltungszeitraums können Lehrende mithilfe eines vom Studiengangsqualitätsmanagement zur Verfügung gestellten Kurzfeedbackbogens eine Rückmeldung ihrer Studierenden einholen. Die Ergebnisse dieser Zwischenevaluation dienen der Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen der laufenden Lehrveranstaltung und sind allein für die Lehrenden bestimmt.
 - Gegen Ende des Lehrveranstaltungszeitraums findet die formelle Lehrveranstaltungsevaluation statt. Sie dient der abschließenden Bewertung der Lehrveranstaltung und soll konkrete Hinweise auf Weiterentwicklungsmöglichkeiten geben. Der genaue Zeitpunkt der Befragung soll so gewählt werden, dass die Lehrenden die Ergebnisse noch vor Ablauf des Semesters den beteiligten Studierenden vorstellen und mit ihnen diskutieren können. Die Termine der Lehrveranstaltungsevaluationswochen werden vom Studiengangsqualitätsmanagement koordiniert und hochschulweit einheitlich festgelegt.
- (6) Die Studierenden evaluieren bei der formellen Lehrveranstaltungsevaluation grundsätzlich die Kernveranstaltung eines Moduls (in der Regel die Vorlesung). Bei externen Lehrbeauftragten, die selbst keine Kernveranstaltung halten, wird zusätzlich ein anderer Modulbestandteil (z. B. Übung oder Praktikum) evaluiert. Dies erfolgt jedes zweite Semester, in dem die Veranstaltung stattfindet. Jedes Semester evaluiert werden hingegen über einen Zeitraum von drei Jahren Module von Neuberufenen, neue Module sowie Module in neuen Studiengängen. Darüber hinaus können Lehrende ihre Veranstaltungen beim Studiengangsqualitätsmanagement auch jedes Semester freiwillig zur Evaluation anmelden. Module von externen Lehrbeauftragten werden grundsätzlich jedes Semester evaluiert. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn Lehrbeauftragte ein Modul bereits seit mehr als drei Jahren unterrichten.
- (7) Auf die Durchführung der formellen Evaluation einer Lehrveranstaltung kann mit Einvernehmen der Dekanin bzw. des Dekans und des Studiengangsqualitätsmanagements verzichtet werden, wenn die Lehrveranstaltung auf andere Weise evaluiert wird (bspw. mithilfe der Feedbackmethode Teaching Analysis Poll (TAP-Verfahren)).

- (8) Es gibt einen verbindlichen Kernfragebogen für die formelle Lehrveranstaltungsevaluation, welcher der jeweiligen Lehrveranstaltungsform (Vorlesung, Seminar, Übung, etc.) angepasst ist. Die Lehrenden können entsprechend ihrer Konzeption der Lehrveranstaltung diesen Fragebogen um maximal drei weitere, spezifischere Fragen ergänzen. Die inhaltliche Weiterentwicklung des Kernfragebogens obliegt dem Studiengangsqualitätsmanagement in Abstimmung mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre und unter Einbeziehung des Feedbacks von Hochschulmitgliedern.
- (9) Die Erhebung der formellen Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt in der Regel online. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine papierbasierte oder hybride (Papier und Online) Lehrveranstaltungsevaluation durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan des jeweiligen Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Präsidium. Die Zwischenevaluation erfolgt in der Regel papierbasiert durch die bzw. den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (10) Die Ergebnisse der formellen Lehrveranstaltungsevaluation von Veranstaltungen von Professorinnen und Professoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragten dürfen folgende Personen einsehen:
- die von der Evaluation betroffenen Lehrenden,
 - die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter des Studiengangs, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung gehalten wird,
 - die Dekanin bzw. der Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan des Fachbereichs, dem die bzw. der Lehrende zugeordnet ist, bzw. der die Lehrbeauftragte bzw. den Lehrbeauftragten beschäftigt,
 - die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre.

Die Ergebnisse der formellen Lehrveranstaltungsevaluation (§ 4) von Vorlesungen und Seminaren von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen ausschließlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst sowie die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre einsehen. Auf Nachfrage von Studiengangsleitungen entscheidet die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre im Benehmen mit dem wissenschaftlichen Personalrat, ob erforderliche Auszüge der Ergebnisse seitens der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Studium und Lehre an die Studiengangsleitungen weitergegeben werden dürfen. Für Ergebnisse anderer Modulbestandteile gilt dagegen die oben beschriebene Ergebniseinsicht.

Erforderliche Auszüge der Ergebnisse von Veranstaltungen von Lehrbeauftragten dürfen auf Nachfrage von Modulverantwortlichen seitens der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekanin bzw. des Prodekans an die Modulverantwortlichen weitergegeben werden.

Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungen zentraler Einrichtungen sieht zusätzlich die bzw. der Modulverantwortliche.

- (11) Das Follow-Up-Verfahren mit den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation ist dreigeteilt:
- Die bzw. der Lehrende stellt die Ergebnisse der formellen Lehrveranstaltungsevaluation den an der Befragung beteiligten Studierenden vor, dokumentiert die Kommunikation der Ergebnisse und hält ggf. Maßnahmen zur Entwicklung der Lehrveranstaltung und zur methodischen / didaktischen Weiterentwicklung schriftlich in einem Feedbackbogen fest. Die Feedbackbögen verbleiben bei den Lehrenden und können z. B. in Jahresgesprächen mit der Institutsleitung verwendet werden.
 - Die Ergebnisse ausgewählter Fragen der Lehrveranstaltungsevaluation werden durch die Evaluationssoftware automatisch mit Grenzwerten abgeglichen, die von der zuständigen Kommission festgelegt werden. Lehrveranstaltungen, die über einem bestimmten Grenzwert liegen, werden durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Studium und Lehre mit einem Zertifikat ausgezeichnet. Liegen Lehrveranstaltungen unter einem definierten Grenzwert, werden sie beim nächsten Mal entgegen der Regelung in §4 (6) erneut evaluiert. Wenn der Grenzwert insoweit ein weiteres Mal unterschritten wird, findet ein Gespräch mit den entsprechenden Lehrenden statt. Bei Lehrbeauftragten findet das Gespräch unmittelbar nach der ersten Unterschreitung des Grenzwertes statt.
 - Die Studiengangsleitung kann die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation als Grundlage für Gespräche mit den Lehrenden zur Studiengangsentwicklung nutzen. Dies gilt nicht für die Evaluationsergebnisse von Vorlesungen und Seminaren wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das insoweit nähere Vorgehen für die verschiedenen Statusgruppen (Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte) wird in einem Leitfaden beschrieben, der vom Präsidium beschlossen wird.

- (12) Die Ergebnisse der formellen Lehrveranstaltungsevaluation werden den Studierenden unter Wahrung von Belangen des Datenschutzrechts elektronisch über das von der Hochschule Ruhr West zur Verfügung gestellte System oder durch Aushang bekannt gegeben. Dies gilt für alle Lehrveranstaltungsevaluationen ab einer Befragungsteilnehmendenzahl von mindestens fünf Personen. Die Antworten auf Freitextfelder werden nicht veröffentlicht. Weitere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Zustimmung der bzw. des betroffenen Lehrenden.

—— § 5 ——

Erstsemesterbefragung

- (1) Ziel der Erstsemesterbefragung ist es die Studierenden „kennenzulernen“ (Bildungsweg, Kriterien für die Studienwahl...), um daraus Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre sowie zur Studienorientierung abzuleiten.
- (2) Die Erstsemesterbefragung wird in der Regel semesterweise durchgeführt und richtet sich an alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Bachelor und Master) an der HRW.
- (3) Die Gesamtergebnisse der Erstsemesterbefragung werden veröffentlicht und hochschulintern vorgestellt. Bei der Analyse der Ergebnisse wird die Anonymität der Befragungsteilnehmenden gewahrt. Ab einer Befragungsteilnehmendenzahl von mindestens 5 Personen können die entsprechenden Fachbereiche und Studiengangsleitungen, das Präsidium sowie weitere insoweit betraute Stellen an der Hochschule Auswertungen über die Studiengänge erhalten.
- (4) Die Ergebnisse werden zudem anonymisiert und hochschulbezogen im Rahmen einer Kooperation mit anderen Hochschulen im Ruhrgebiet zusammengeführt und gemeinsam ausgewertet. Ein Rückschluss auf Einzelpersonen ist nicht möglich. Näheres regelt eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen den teilnehmenden Hochschulen.

—— § 6 ——

Studienverlaufsbefragung

- (1) Ziel der Studienverlaufsbefragung ist die Identifizierung möglicher Schwierigkeiten, Risiken und Widerstände, die die unterschiedlichen Studierendengruppen im Studium bewältigen und überwinden müssen, um gegebenenfalls hochschulinterne Maßnahmen zu entwickeln diesen Schwierigkeiten besser zu begegnen.
- (2) Alle Bachelorstudierenden im fünften Fachsemester bewerten in jedem Wintersemester mit einem hochschulweiten Fragebogen ihre Eindrücke und Wahrnehmungen im Studium.
- (3) Die Gesamtergebnisse der Studienverlaufsbefragung werden veröffentlicht und hochschulintern vorgestellt. Bei der Analyse der Ergebnisse wird die Anonymität der Befragungsteilnehmenden gewahrt. Ab einer Befragungsteilnehmendenzahl von mindestens 5 Personen können die entsprechenden Fachbereiche und Studiengangsleitungen, das Präsidium sowie weitere insoweit betraute Stellen an der Hochschule Auswertungen über die Studiengänge erhalten.

- (4) Die Ergebnisse werden zudem anonymisiert und hochschulbezogen im Rahmen einer Kooperation mit anderen Hochschulen im Ruhrgebiet zusammengeführt und gemeinsam ausgewertet. Ein Rückschluss auf Einzelpersonen ist nicht möglich. Näheres regelt eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen den teilnehmenden Hochschulen.

———— § 7 ————

Befragung der Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Hochschule Ruhr West beteiligt sich am Kooperationsprojekt „Absolventenstudien“ des Instituts für angewandte Statistik (ISTAT). Hierzu führt das Präsidium regelmäßig flächendeckende Befragungen der Absolventinnen und Absolventen durch.
- (2) Ziel der Befragung ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation, um bei der Weiterentwicklung von Studiengängen bzw. Studienangeboten zu unterstützen.
- (3) In diesem Rahmen werden unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzrechts die erforderlichen personenbezogenen Daten der Absolventinnen und Absolventen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Das Nähere regelt § 9 Absatz 7.
- (4) Die Gesamtergebnisse der Befragung der Absolventinnen und Absolventen werden veröffentlicht und hochschulintern vorgestellt. Bei der Analyse der Ergebnisse wird die Anonymität der Befragungsteilnehmenden gewahrt. Ab einer Befragungsteilnehmendenzahl von mindestens 5 Personen können die entsprechenden Fachbereiche und Studiengangleitungen, das Präsidium sowie weitere insoweit betraute Stellen an der Hochschule Auswertungen über die Studiengänge erhalten.

———— § 8 ————

Umgang mit den Evaluationsergebnissen

- (1) Ziel soll es sein, auf Basis von Befragungsergebnissen und Statistiken eine gezielte Problemanalyse mit den beteiligten Akteuren durchzuführen und Lösungsvorschläge zu erörtern.
- (2) Die jährlichen Studiengangskollegiumskonferenzen nutzen die Ergebnisse der Erstsemester-, Studienverlaufs- und Absolventenbefragung sowie ggf. der Lehrveranstaltungsevaluation zur Weiterentwicklung der Studiengänge.
- (3) Die Ergebnisse der Lehrevaluation finden im Rahmen der Reakkreditierung Berücksichtigung.

Dokumentation, Veröffentlichung und Datenschutz

- (1) Zur Durchführung der Lehrevaluation können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Lehrevaluationszweckes und -zieles erforderlich sind.
- (2) Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen. Eine Nennung personenbezogener Daten oder ein Rückbezug auf bestimmte Hochschulmitglieder und andere insoweit betroffene Personen ist nur dann zulässig, wenn dies nicht vermieden werden kann.
- (3) Im Rahmen der Lehrevaluation erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Lehrevaluation nicht mehr benötigt werden. Personenbezogene Daten sind dabei spätestens fünf Jahre nach dem Ausscheiden des Hochschulmitgliedes oder der insoweit betroffenen Person bzw. spätestens nach Erstellung des Lehrevaluationsberichtes, der dem Ausscheiden eines Hochschulmitgliedes oder einer insoweit betroffenen Person aus der Hochschule folgt, zu löschen, es sei denn, das konkrete Lehrevaluationskonzept ist auf eine langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erfordert.
- (4) Auf Antrag ist jedem Hochschulmitglied und jeder anderen in § 4 Absatz 2 genannten Person Einblick in seine im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhobenen und gespeicherten Daten und in die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zu gewähren. Die Einsichtnahme hat so zu erfolgen, dass die bzw. der Einsichtnehmende von personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder oder insoweit betroffenen Personen keine Kenntnis nehmen kann. Erforderlichenfalls sind die personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder und insoweit betroffenen Personen in geeigneter Weise unkenntlich zu machen.
- (5) Bei papierbasierten Umfragen erfolgt das Drucken der Fragebögen in der jeweils benötigten Stückzahl sowie das Weiterleiten der gedruckten Fragebögen an die Lehrenden durch das Studiengangsqualitätsmanagement. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation dürfen das Einsammeln und die Weiterleitung der ausgefüllten Fragebögen nicht durch die bzw. den Lehrenden erfolgen. Die ausgefüllten Fragebögen werden von unabhängigen Personen (z. B. vorher benannte Studierende) eingesammelt und an einer vom Fachbereich benannten Stelle abgegeben. Das Einscannen der Fragebögen erfolgt durch die vom Fachbereich benannte Stelle oder durch das Studiengangsqualitätsmanagement. Dieses Verfahren dient dem Schutz der Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Werden Freitextfelder mit handschriftlichen Kommentaren verwendet, sind die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer darauf hinzuweisen, dass durch ihre Handschrift oder durch den Inhalt ihrer Äußerung evtl. ein Rückschluss

auf ihre Person möglich ist. Auf dem Fragebogen werden daher entsprechende Hinweise angebracht. Die Vernichtung der Papierfragebögen hat datenschutzrechtlich zu erfolgen, sobald die Bögen nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden. In der Regel werden die Bögen bis zum Ende des Semesters aufbewahrt. Für die datenschutzgerechte Aufbewahrung, den Transport und die Vernichtung sind die Dekaninnen und Dekane verantwortlich. Hinsichtlich der Zwischenevaluation als erste Stufe der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 4 Absatz 5) kann von diesen Vorgaben nach Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten abgewichen werden.

- (6) Die Inhalte der Fragebögen sind stets genauestens dahingehend zu prüfen, ob die abgefragten Daten tatsächlich im Rahmen der Erhebung erforderlich sind und dass aus der Kombination der abgefragten Daten, keine Identifizierung bestimmter Personen möglich wird (Datensparsamkeit).
- (7) Adressen und E-Mail-Adressen der Absolventinnen und der Absolventen können zum Zwecke der Befragung der Absolventinnen und Absolventen verwendet werden. Hierfür werden in einem ersten Schritt die vorhandenen Adressdaten aus dem Campus-Management-System genutzt. Da ein zeitlicher Abstand zwischen Abschluss und Befragung besteht, kann eine Aktualisierung der Adressdaten mithilfe von gängigen Adressaktualisierungsverfahren erfolgen. Die Absolventinnen und Absolventen werden postalisch, per E-Mail oder mittels ähnlichen Wegen kontaktiert. Soweit erforderlich – insbesondere bei nichterfolgter Teilnahme an der Befragung – kann die Hochschule Erinnerungen im Rahmen des vorgesehenen zulässigen Verfahrens vornehmen. Die Befragten werden auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Möglichkeit der Adressnutzung zu widersprechen, hingewiesen.
- (8) Das Institut für Verbundstudien NRW (IfV NRW) erhält in aggregierter und anonymisierter Form Daten über die hochschulübergreifend abgestimmten Mindestfragen im Verbundstudium.
- (9) Die Ergebnisse der Erstsemester- und der Studienverlaufsbefragung werden anonymisiert und hochschulbezogen im Rahmen einer Kooperation mit anderen Hochschulen im Ruhrgebiet zusammengeführt und gemeinsam ausgewertet. Ein Rückschluss auf Einzelpersonen ist nicht möglich. Näheres regelt eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen den teilnehmenden Hochschulen.

Teil III: Forschung, Entwicklung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer

—— § 10 ——

Ziele der Forschungsevaluation

- (1) Die Forschungsevaluation zielt auf die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Qualität von Forschungs- und Entwicklungsleistungen und ihrer Bedingungen. Die Forschungsevaluation ist für die Forschungsplanung, die Entwicklung, Bewertung und Finanzierung der derzeitigen und künftigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an der Hochschule Ruhr West von Bedeutung.
- (2) Weitere Ziele der Forschungsevaluation:
 - Förderung von Forschung und Entwicklung gemäß den Zielen der Forschungsstrategie und des Hochschulentwicklungsplanes
 - Steigerung der Drittmiteinnahmen
 - Sicherung der Qualität von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Schärfung des Forschungsprofils und Herausarbeitung von Forschungsschwerpunkten
 - Transparenz der Forschungsleistungen nach innen und außen
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch kooperative Promotionen und Einbindung von Studierenden (durch Studienarbeiten) in laufende Forschungsvorhaben
 - Bereitstellung und Sammlung von Entscheidungskriterien für die interne Forschungsförderung und Gewährung von Leistungszulagen und deren regelmäßige Überprüfung
 - Lieferung von Kriterien von Forschungsfreiemestern
- (3) Eine besondere Bedeutung hat die Analyse und Bewertung der Verbindungen zwischen Forschung und Lehre. Die erste persönliche Vorstellung der Bewerber/innen dauert jeweils maximal 90 Minuten und enthält verpflichtend eines der folgenden Elemente:
 - fiktive Probelehrveranstaltung (ca. 15 Minuten) oder
 - Fach-Kurzvortrag (ca. 15 Minuten)

Formen der Forschungsevaluation

- (1) Weitere Formen der Forschungsevaluation sollen durchgeführt werden, z.B.:
 - Evaluation der Felder von Forschung und Entwicklung der HRW gemäß Hochschulentwicklungsplan
 - Evaluation von internen Forschungs- und Entwicklungsprojekten
 - Evaluation von externen Forschungs- und Entwicklungsprojekten
 - Evaluation von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern (kooperative Promotionen)
 - Evaluation von studentischen Einzelprojekten
 - Evaluation von Transfermaßnahmen und der Patentverwertung
 - Evaluation von Forschungsfreisemestern

Datenerhebung und Bewertung

- (1) Zentrales Element der Forschungsevaluation ist eine jährliche Datenerhebung. Diese liefert für den Zeitraum eines Kalenderjahres die Daten zu den Drittmiteleinahmen und -ausgaben (in wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Projekten) und weitere Kennzahlen im Hinblick auf die Ziele der Forschung. Die Daten sind nach Fachbereichen, Instituten und Zuwendungsgebern geordnet.
- (2) Alle Mitglieder der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Datenerhebung mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer regelmäßig ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in veröffentlichungsreifer Form zu berichten. Eine Vorlage dazu liefert das Referat für Forschung und Transfer. Bibliographisch erfassbare Beiträge der Hochschulmitglieder sind ebenfalls regelmäßig der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer mitzuteilen.
- (3) Zur Unterstützung der Forschungsevaluation wird eine Forschungsdatenbank eingerichtet. Die forschenden Hochschulmitglieder tragen dort ihre Daten bezüglich Forschung und Entwicklung ein. Sie stellen überdies Informationen zu ihren Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf der Internetseite der Hochschule dar.
- (4) Die zu erhebenden Daten werden durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung und Transfer sowie die zuständige Kommission für Forschung und Transfer vorgegeben und durch das Referat für Forschung und Transfer zusammengestellt.

Evaluation der internen Forschungsförderung

- (1) Die Hochschule Ruhr West wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Eigenmittel zur internen Forschungsförderung gemäß dem Hochschulentwicklungsplan bereitstellen. Die Kriterien für die Vergabe der Mittel werden von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer sowie der zuständigen Kommission benannt.
- (2) Die intern geförderten Projekte werden bis zu einer Größenordnung von 24.999 EUR intern evaluiert und sind ab einer Größenordnung von 25.000 EUR unter Heranziehung externer Gutachter (informed peer) zu evaluieren. Die Koordination der Forschungsevaluation intern geförderter Projektvorhaben obliegt dem Referat für Forschung und Transfer sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer.
- (3) Für ein mit Mitteln der Hochschule intern gefördertes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist von der oder dem Antragstellenden bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ein Abschlussbericht sowie eine veröffentlichungsreife Kurzfassung mit den Projektergebnissen vorzulegen.

Forschungsevaluation bei extern geförderten Projekten

- (1) Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die mit Drittmitteln gefördert werden, werden in der Regel bereits im Rahmen des Antragsverfahrens bzw. des Vertragsabschlusses einer fundierten Fremdevaluation unterzogen oder aber unter bestimmten Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Überdies werden in einem öffentlich geförderten Vorhaben zumeist Zwischenberichte oder Abschlussberichte, Publikationen oder die Darstellung auf Konferenzen gefordert, so dass es hier keiner eigenen Berichterstattung oder interner Forschungsevaluation mehr bedarf. Eine Bewilligung und ein bestätigter Projektabschluss werden als positives Forschungsevaluationsergebnis gewertet.
- (2) Geförderte Forschungsschwerpunkte oder Kompetenzplattformen werden nach Beendigung der Förderphase intern evaluiert. Kriterien dieser Forschungsevaluation sollen die ohnehin erfassten Daten sowie ggf. ergänzende Informationen durch die Projektleitenden darstellen. Diese Forschungsevaluation dient der Profilschärfung der Schwerpunktbereiche und -themen und kann ebenso eine Weiterführung oder Einstellung der Forschungsschwerpunkte bzw. Kompetenzplattformen zur Folge haben. Die Entscheidung darüber obliegt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer.

—— § 15 ——

Umgang mit den Ergebnissen

- (1) Die erhobenen Forschungsdaten werden durch das Referat Forschung und Transfer aufbereitet und im Intranet der Hochschule in anonymisierter Form veröffentlicht.
- (2) Die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden zudem nach Abstimmung mit den Projektleiterinnen und Projektleitern auf der Internetseite der Hochschule dargestellt.
- (3) Mindestens alle drei Jahre wird ein Forschungsbericht der HRW erstellt, der fachübergreifend die Forschungsergebnisse und Forschungsschwerpunkte abbildet. Der Forschungsbericht wird der Öffentlichkeit präsentiert.
- (4) Die bei der Forschungsevaluation erhobenen Daten können von der Hochschulleitung zur Entscheidung über die Gewährung von internen finanziellen Mitteln genutzt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium.
- (5) Die Forschungsevaluation an der HRW kann zu Empfehlungen über die Entwicklung der Hochschule, für die Fachbereiche oder einzelne Mitglieder führen. Die Umsetzung der Empfehlungen kann Bestandteil von Zielvereinbarungen werden.

Teil IV: Schlussbestimmungen

—— § 16 ——

Inkrafttreten

- (1) Diese Evaluationsordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 19.07.2012 (Laufende Nummer: 07/2012) in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 22.06.2015 (Laufende Nummer: 18/2015) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 17.05.2017

Mülheim an der Ruhr, den 02.06.2017

Die Präsidentin
gez. Prof. Dr. Gudrun Stockmanns